Beförderungsbedingungen vom 31.01.2011

Teilen Sie etwaige gesundheitliche Beschwerden (Herz, Kreislauf, Lunge, Gelenke, Osteoporose, Operation o.ä.) bei der Terminabsprache mit. Von Ballonfahrten während der Schwangerschaft raten wir ab, ebenso bei älteren Personen mit Osteoporose. Ballonfahren kommt in bestimmten Situationen (Start, Landung) einer sportlichen Betätigung gleich. Die Landung kann teilweise verglichen werden mit dem Sprung von einem Stuhl. Dies sollten sich die Passagiere zutrauen.

Gutscheine und Präsente sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Gutscheine sind nur mit Zustimmung des Unternehmers übertragbar. Sie sind innerhalb 24 Monaten ab Ausstellungsdatum des Gutscheines beim Unternehmer zur Fahrtdurchführung einzulösen. Stornierungen sind zu folgenden pschl. Stornierungskosten des Preises nach Erhalt des/der Gutscheine(s) möglich:
→ 10% innerhalb 4 Wochen nach Ausstellungsdatum → 25% innerhalb 6 Monate nach Ausstellungsdatum
→ 50% innerhalb 12 Monate nach Ausstellungsdatum → 75% innerhalb 18 Monate nach Ausstellungsdatum
Sollte eine Einlösung des(r) Gutscheine(s) innerhalb von 24 Monaten nach Ausstellungsdatum durch den Gutscheininhaber nicht möglich sein (z.B. längere Krankheit, schwere OP, Schwangerschaft, längerer Auslandaufenthalt), behält der Gutschein bis Ablauf von 36 Monaten nach Ausstellungsdatum seine Gültigkeit. Danach verliert er ohne Ersatz seine Gültigkeit und ist nicht mehr einlösbar oder übertragbar.

Die Mindestfahrtdauer beträgt 50 Minuten oder eine Distanz von 15 km. Bei Fehlanfahrten der Passagiere wegen schlechten Wetters besteht kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Unternehmer oder dessen Beauftragten. Es wird dann ein Ersatztermin vereinbart. Bei Nichtantritt des Passagiers zur Ballonfahrt bzw. zum Treffpunkt, trotz telefonischer positiver Termin- und Wetterbestätigung durch den Unternehmer, verliert der Gutschein seine Gültigkeit. Bei Terminabsagen durch den Passagier innerhalb 12 h vor Start/Treff (egal aus welchem Grund), verliert der Gutschein ebenfalls seine Gültigkeit, wenn keine Ersatzperson gestellt wird.

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat während des Starts, der Fahrt, der Landung sowie beim Auf- und Abrüsten die geeigneten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu treffen. Alle beteiligten Personen haben den hierzu notwendigen Anordnungen Folge zu leisten. Desgleichen trifft nur er Entscheidungen über Startplatz, Fahrthöhe, Fahrtdauer und Landeort.

Betrunkene oder unter Rauschmittel stehende Personen werden nicht befördert. Kinder unter 10 Jahren oder kleiner als 1,30 m können nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten mitfahren. Für Kameras, Videokameras usw. muss eine geeignete Schutzhülle mitgeführt werden, um diese bei Start und Landung zu schützen. Glas oder glasähnliche, spitze oder scharfe Gegenstände dürfen nicht mit an Bord genommen werden.

Durch die Buchung, Aushändigung und/oder Annahme des Gutscheines und/oder der Gegenzeichnung des Ballon-Ticket entsteht der Beförderungsvertrag des Bestellers bzw. Passagiers mit der Ballon-Crew-Sachsen Großmann & Partner GbR in 01920 Haselbachtal, Obergersdorfer Str. 16. Es dürfen nur Personen befördert werden, mit denen ein Beförderungsvertrag zustande gekommen ist.

Die Haftung des Luftfrachtführers aus dem Beförderungsvertrag richtet sich nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) §§ 44 bis 51. Die Haftung für Personen und Sachen in der Halterhaftpflicht regelt sich nach den §§ 33 bis 43 LuftVG.

Schäden oder Ersatzansprüche sind dem Luftfrachtführer unverzüglich anzuzeigen und geltend zu machen. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so gilt § 254 des BGB. Geänderte Beförderungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Bei Klagen aus dem Beförderungsvertrag regelt das Luftverkehrsgesetz die Bestimmung des Gerichtsstands. Ansonsten ist der Sitz des Unternehmens entscheidend.